

**Protokoll Nr. 04/2021
der Sitzung der Kommission für Lehre und Studium (LSK)
des Akademischen Senats (AS) am 19.04.2021
von 14.15 Uhr bis 15.20 Uhr (Zoom-Videokonferenz)**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Studierende:

Herr Fidalgo (Sitzungsleitung), Herr Frenz, Herr Oelrichs (stellv. Mitglied), Herr Rüstemeier, Frau Ziegler

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

Frau Prof. Schwalm

Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Herr Henning

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung:

Herr Böhme, Frau Schäffer (stellv. Mitglied), Herr Schneider, Frau Spangenberg (stellv. Mitglied), Herr Dr. Steinborn (stellv. Mitglied)

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL), Frau Prof. Obergfell (VPL)

Gäste:

Frau Fettback (Abt. I), Herr Freitag (Abt. I), Herr John (PSE), Herr Kley, Frau Lettmann (SIF), Herr Münch (Abt. I), Frau Peymann (VPLRef), Frau Dr. Weber (MNF)

TOP 4: Frau Prof. Lüken, Frau Schüler (LF)

TOP 5: Herr Prof. Klöter, Frau Voigt (KSBF)

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Abt. I)

Herr Fidalgo eröffnet die Sitzung, die als Zoom-Videokonferenz durchgeführt wird.

1. Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird wie folgt bestätigt:

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls vom 15.03.2021
3. Information
4. Einrichtung des Masterstudiengangs Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie sowie fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung
5. Einrichtung des Masterstudiengangs Asien/Afrikastudien sowie fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung
6. Studienangebot für das Akademische Jahr 2021/22
7. Zehnte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)
8. Verschiedenes

2. Bestätigung des Protokolls

Das Protokoll vom 15.03.2021 wird bestätigt.

3. Information

Frau Prof. Obergfell informiert darüber, dass Frau Katharina Fink die Nachfolge von Frau Fischbach antreten und sie bis zum Ende ihrer Amtszeit begleiten wird.

Frau Prof. Obergfell berichtet weiter zu folgenden Punkten:

- Es sei sehr erfreulich, dass der Preis für gute Lehre im Jahr 2020 an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an Herrn Maximilian Graf gegangen sei. Herr Graf ist Student am Institut für Mathematik und hat dort seit 2016 die studentischen Tutorien für das erste und zweite Semester durchgeführt und für seine Lehrtätigkeit den Preis bekommen. Dies spiegelt die Bedeutung wider, die den studentischen Tutorien beigemessen werde. Frau Prof. Obergfell beglückwünscht die Fakultät zu dieser Auszeichnung.
- Am letzten Montag wurde in der Jury für den Preis für gute Lehre zentral eine Entscheidung getroffen. Der Jury lagen 22 hervorragende Anträge auf der shortlist vor. Insgesamt habe es einen sehr guten Rücklauf mit 106 Nominierungen gegeben. Der Fokus sei diesmal auf den Umgang mit den digitalen Tools in der Lehre gelegt worden. Allein die Fülle der Nominierungen und ganz besonders auch die 22 Anträge auf der shortlist zeigen, wie kreativ und einfallreich die Lehrenden mit den Möglichkeiten der Digitalisierung umgegangen seien. Die Beteiligung habe sich durch die gesamte Universität erstreckt, fast alle Fakultäten und Institute haben Anträge eingereicht. Die Wahl sei auf Dr. Maria Große aus der PSE gefallen. Sie werde für ihr Seminar „Sprachbildung MINT ISS/GYM/berufliche Bildung (MA)“ mit dem Lehrpreis ausgezeichnet. Frau Dr. Große habe gezeigt, dass man im Rahmen eines Blended Learning – Formats eine Vielzahl von zur Verfügung stehenden digitalen Tools sowohl in der direkten Lehre, als auch in der Anregung für Selbstlernphasen, einsetzen könne. Hervorzuheben sei beispielsweise, dass Frau Dr. Große einen Adventspodcast zu Hürden und deren Lösungen im Lehrkräftealltag produziert oder externe Experten zu Zoom-Sitzungen eingeladen habe. Die ausführliche Würdigung finde im Rahmen der Preisverleihung während des HUMBOLDT-Tags der Lehre am 2. Juni 2021 statt. Frau Prof. Obergfell spricht eine Gratulation an Frau Dr. Große und an die PSE für dieses hervorragende Ergebnis aus.
- Der AS habe am 16. März 2021 die Verschiebung des Dies Academicus auf den 2. Juni 2021 beschlossen. Ab 12 Uhr finden keine Lehrveranstaltungen statt, um allen Angehörigen der HU die Teilnahme am HUMBOLDT-Tag der Lehre zu ermöglichen. Die Bestätigung der Senatskanzlei für den Dies Academicus liege mittlerweile vor. Nähere Informationen zum Programm werde es sehr bald geben.
- Im Rahmen des StuROPx wurden die Auswahlentscheidungen für die x-Tutorials und die student research groups getroffen. Die expert groups haben aus 151 Anträgen 8 x-Tutorials und im Rahmen der student research groups 16 Teams ausgewählt, die jetzt gefördert werden. Zusätzlich werde in diesem Semester das Q-Programm mit den Q-Teams fortgeführt. Hier werden 8 Q-Teams im Sommersemester 2021 gefördert. Im Rahmen der x-Tutorials und der student research teams sei die HU sehr wesentlich beteiligt.
- Es seien Beschwerden zum Thema Anwesenheitskontrollen eingegangen, die noch vor Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2021 stattgefunden hätten. Offensichtlich handele es sich um Lehrende, die noch nicht mit den Usancen an der HU vertraut seien. Die Fakultäten wurden vorsorglich gebeten, ihre Lehrenden noch einmal auf die geltenden Regelungen aufmerksam zu machen.
- Für Präsenzprüfungen und Präsenzveranstaltungen gebe es die Vorgabe, ein negatives Testergebnis vorzuweisen. Es gebe eine Differenzierung, die so aussehe, dass bei zwingend erforderlichen Präsenzprüfungen der negative Testnachweis, der nicht älter als 24 Stunden sein dürfe, mitzubringen ist. Das heißt, die Studierenden müssen die offiziellen Testzentren für den Testnachweis nutzen. Bei den Präsenzlehrveranstaltungen sei es so, dass für die zwingend erforderlichen Praxisformate ebenfalls ein negativer Testnachweis, der nicht älter als 24 Stunden sein dürfe, vorzuweisen sei. Wenn jedoch zu Beginn der einzelnen Veranstaltung der Nachweis nicht vorliegt, könne er auch noch mittels Selbsttest vor Ort erfolgen. Die HU stelle die Tests zur Verfügung. In der letzten Woche wurden über die Technische Abteilung bereits 6000 Tests verteilt. Weitere 40.000 Tests seien geliefert worden. Die Einrichtung von zwei Testzentren, einmal in Adlershof und zum anderen im Eingangsbereich des Grimm-Zentrums, stehe unmittelbar bevor.

- Die Verwendung von Zoom für die Lehre sei bis zum Ende des Wintersemesters 2021/22 unstrittig.
- Der 14. Mai 2021 soll ein arbeitsfreier Brückentag sein. Dies bedeute, wenn die Lehrenden den arbeitsfreien Tag in Anspruch nehmen, finde keine Lehre statt. Dies werde noch an die Studierenden kommuniziert.

Herr Böhme spricht an, dass er die Information bekommen habe, dass nur für HU-Angestellte am 14. Mai 2021 ihr Lehrdeputat als abgegolten gilt. Externe Lehrende können an diesem Tag sehr wohl Lehre anbieten und interne Lehrende ebenfalls, falls sie es wollen. Dementsprechend sei die Lehre geplant worden. Die Ankündigung der Präsidentin ging in die Richtung, dass die Festlegung für die HU-Beschäftigten gilt. Die Nachfrage, ob sie auch für Studierende gelte und ein dies academicus ausgerufen werden sollte, um klar kommunizieren zu können, wurde nicht aufgenommen. Frau Prof. Oberfell informiert, dass Frau Schäffer im Namen der ReferentInnen im März bei Frau Peymann nachgefragt hatte. Es habe die Antwort gegeben, dass am 14. Mai keine Lehre stattfindet. Herr Böhme kündigt an, entsprechend zu informieren.

Herr Dr. Baron erinnert daran, dass der Senat ein zweites Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Pandemie im Hochschulbereich auf den Weg gebracht hatte. Dies habe sich mit der Befassung im Plenum und der Einladung zum Wissenschaftsausschuss überschritten. Herr Dr. Baron informiert darüber, dass er heute früh die Nachricht bekommen habe, dass der Ausschuss einstimmig die besondere Dringlichkeit und den Änderungsantrag beschlossen hat. Das Gesetz wurde heute im Wissenschaftsausschuss behandelt, obwohl es ursprünglich nicht auf der Tagesordnung stand. Die Regelung des § 126b BerLHG werde verlängert. Das heißt, dass auch das Sommersemester 2021 wieder der Regelung mit der individuell verlängerten Regelstudienzeit unterfällt. Entsprechend einem Änderungsantrag zum ursprünglichen Beschlussvorschlag werde eine Regelung aufgenommen, die den Hochschulen im Bereich des Datenschutzes bei der elektronischen Durchführung von Prüfungen eine Satzungscompetenz gibt. Herr Dr. Baron erläutert, dass mit der Ergänzung in § 32 Abs. 8 BerLHG die Hochschulen Prüfungen auch in elektronischer Form durchführen können. Aus Sicht der HU wurde diese Ergänzung eigentlich nicht für notwendig gehalten, weil bereits im Vorfeld eine umfangreiche Regelung in der ZSP-HU getroffen worden sei. Das Land habe eingesehen, dass die wesentlichen offenen Fragen den Datenschutz betreffen. Daher werde mit dem Gesetz jetzt eine kurzfristige Kompetenzerweiterung für die Hochschulen vorgesehen. Dies betreffe insbesondere die beiden Punkte, die bisher stiefmütterlich behandelt werden mussten, da Grundrechte betroffen sind. Es handele sich dabei um die Aufsicht bei in Distanz durchgeführten Prüfungsformaten und die Identitätsfeststellung. Mit dem Änderungsantrag, der heute einstimmig angenommen wurde, sei das Anliegen auf einem guten Weg noch vor der Sommerpause beschlossen zu werden. Es gebe dann die Aufgabe, die entsprechenden satzungsrechtlichen Regelungen vorzunehmen.

Herr Böhme fragt nach, ob die Verlängerung des § 126b neben der Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit auch für andere darin enthaltene Punkte gelte. Herr Dr. Baron antwortet, dass dies auch für die Regelung gelte, dass nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten.

Herr Rüstemeier stellt die Frage, wenn erst jetzt die Ermächtigung für die Hochschulen durch das BerLHG komme, wie das dann rückwirkend zu betrachten sei. Habe die HU Regelungen vorgenommen, für die sie keine Kompetenz hatte? Herr Dr. Baron führt aus, dass die Ergänzung in § 32 schon mit dem ersten Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Pandemie vorgenommen wurde. In der Begründung heißt es, dass die Regelung nur zur Klarstellung dient. Als die HU erfahren habe, was das Land plane, habe sie signalisiert, dass sie die Regelung nicht für notwendig erachte. Wie Prüfungen durchgeführt werden, sei schon immer im Satzungsrecht der Hochschulen bestimmt. Daher habe es die Möglichkeit gegeben, die ZSP-HU schon vor der gesetzlichen Änderung zu beschließen und bestätigt zu bekommen. Wesentliche Punkte, wie die Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht, seien datenschutzrechtliche Problemstellungen, die zu lösen sind. Mit der Ergänzung habe die Hochschule nun das Satzungsrecht und die entsprechenden Regelungen könnten in eine 11. Änderung der ZSP-HU aufgenommen werden.

Auf Nachfrage von Frau Spangenberg erklärt Frau Prof. Oberfell, dass es keine aktuellen Überlegungen gebe, aus dem Vertrag mit Uni-assist auszutreten.

Herr Rüstemeier verweist darauf, dass es in der heutigen Beratung bereits um die zehnte Änderung der ZSP-HU gehe und dass es hilfreich wäre, eine Lesefassung zu bekommen, in der alle neuen Änderungen eingepflegt sind. Herr Dr. Baron erklärt, dass es ursprünglich geplant war, mit der zehnten Änderung eine Neubekanntmachung vorzulegen. Im Augenblick könne das nicht umgesetzt

werden, da mit der anstehenden elften Änderung nochmals wesentliche Änderungen vorgenommen werden müssen. Herr Dr. Baron betont, dass es einen erheblichen Aufwand bedeute, eine Lesefassung zu erstellen. Er versichert jedoch, dass im Zusammenhang mit der elften Änderung eine Neubekanntmachung vorgelegt werde.

Herr John spricht die Rückmeldungen der Senatskanzlei bezüglich der elektronischen Prüfungsformate an, in denen Vorbehalte bzw. Diskussionsbedarf signalisiert wurde. Er fragt nach, ob es intendiert sei, die etablierten elektronischen Prüfungsformate im Hinblick darauf, dass die HU Regelungen vornehmen könne, näher zu definieren. Er fragt weiter nach, ob mit Satzungscompetenz gemeint sei, dass jedes Institut und jede Fakultät in ihre Satzungen schreiben können, was die entsprechenden Formate genau bedeuten. Beispielsweise gebe es Unklarheiten, was genau unter einem take home exam zu verstehen sei. Herr John erkundigt sich, ob es einen Rahmen gebe, in dem Prüfungsformate näher definiert werden können. Herr Dr. Baron schlägt vor, diese Frage bilateral zu besprechen. Mit der achten Änderung der ZSP-HU seien umfangreiche Regelungen vorgenommen worden, die Möglichkeiten vorsehen, sowohl Lehrveranstaltungen als auch Prüfungen in elektronischer Form durchzuführen. Es müsse zwischen den klassischen Formaten, wie Präsenzklausuren, und den elektronischen Klausuren, bei den es sich auch um Aufsichtsarbeiten handele, die am Computer geschrieben werden, unterschieden werden. Weiterhin wurden Regelungen getroffen, dass Formate, wie das take home exam, auch elektronisch durchgeführt werden können. Für diesen Rahmen, den die ZSP-HU vorgibt, werde es keine großen Änderungen geben. Wenn die Fakultäten darüber hinaus elektronische Formate definieren wollen, stehe es ihnen ohnehin frei, dies in ihren fachspezifischen Prüfungsordnungen vorzunehmen.

4. Einrichtung des Masterstudiengangs Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie sowie fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

Frau Prof. Lüken erläutert die Vorlage und führt aus, dass es sich mit der Einrichtung des Masterstudiengangs um die Umsetzung des Bundesgesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung handele, das am 1. September 2020 in Kraft getreten ist. In diesem Rahmen werde die Ausbildung des Heilberufes von einer postgradualen in eine prägraduale Grundlagenausbildung verlagert und damit zum Medizinstudium parallelisiert. Dies bedeute, dass der Heilberuf nun an den Universitäten ausgebildet wird. Bisher erfolgte die Ausbildung postgradual an An-Instituten und Privatinstituten. Das Ziel bestehe in einer Verbesserung der sozialen Gerechtigkeit für den Zugang zu diesem Berufsbild sowie in einer Erhöhung der Qualitätssicherung dadurch, dass die Ausbildung nun universitär stattfindet. Frau Prof. Lüken führt weiter aus, dass die Novellierung des Bundesgesetzes und der dazugehörigen Approbationsordnung im Bachelorstudium bereits umgesetzt wurde. Das Studium laufe bereits im zweiten Semester novelliert. Damit all diejenigen Studierenden, die sich bereits in einem relativ großen Maßstab nachqualifizieren, das Studium ohne Zeitverzögerung fortführen können, sei es wünschenswert, dass der geplante Masterstudiengang zum Wintersemester 2021/22 startet. Mit dem Abschluss des Masterstudiengangs könne man sich für eine Approbationsprüfung qualifizieren. Im Abschluss erfolge eine mehrjährige Weiterbildung analog zu einer fachärztlichen Ausbildung, nach der eine Niederlassung möglich sei. Frau Prof. Lüken beschreibt als eine Besonderheit des Studiums den großen Anteil an berufsqualifizierenden praxisorientierten Tätigkeiten in Kooperation mit Einrichtungen der Gesundheitsversorgung in Berlin. Das heißt, die theoretischen Seminare und Lehrveranstaltungen, die an der Universität laufen, müssen so organisiert werden, dass es für die Studierenden möglich ist, im zweiten Studienjahr die hohen Praxisanteile zu absolvieren.

Frau Ziegler hinterfragt die in verschiedenen Modulen festgelegten Anwesenheitskontrollen. Es sei die fachliche Begründung gegeben worden, dass dies in § 5 der Approbationsordnung so vorgesehen ist. Frau Ziegler verweist darauf, dass dort jedoch nur von Anwesenheit die Rede sei. Sie könne daher die Notwendigkeit von Kontrollen nicht nachvollziehen. Die Anwesenheit wäre in Präsenzveranstaltungen gegeben und in der ZSP-HU gebe es die Regelung, dass das Erfordernis der Anwesenheit bei einer Teilnahme an den Lehrveranstaltungen von 75% erfüllt ist. Frau Prof. Lüken betont, dass ihr nichts daran liegt, die Studierenden zu kontrollieren. Es handele sich um Erwachsene, die ein Lehrangebot bekommen. Der Punkt sei, dass man um die berufsrechtliche Akkreditierung zu erhalten, nicht nur das BerlHG erfüllen müsse, sondern durch das zuständige Landesprüfungsamt, das Landesamt für Soziales und Gesundheit Berlin (LaGeSo), kontrolliert werde. Frau Prof. Lüken vertritt die Auffassung, dass die Approbationsordnung eindeutig formuliert sei und eine regelmäßige Anwesenheit nachgewiesen werden müsse. Das LaGeSo werde die berufsrechtliche Akkreditierung, die benötigt werde, um die Approbationsprüfung ablegen zu dürfen, nur ausstellen, wenn die Anwesenheit nachgewiesen wird. Ansonsten könne es passieren, dass man sich nicht zur Approbationsprüfung anmelden kann. Es handele sich um einen Service, den das Institut anbietet, um sicherzustellen, dass man später sein Staatsexamen ablegen kann.

Frau Ziegler betont, dass sich die Argumentation ihr nicht wirklich erschließe. In allen Lehrveranstaltungen und Modulen sei es so, dass, wenn die Erbringung der Arbeitsleistung bescheinigt wird, damit klar ist, dass die Anwesenheit erfüllt ist. In der Regel sei die Bescheinigung der Anwesenheit den Studierenden selbst überlassen, sofern es sich in einer Lehrveranstaltung nur um die Teilnahme handelt. Es sollte daher also kein Problem geben. Frau Prof. Lüken entgegnet, dass aus der Kommunikation mit dem LaGeSo klar sei, dass es sehr wohl ein Problem geben werde, wenn keine Anwesenheitskontrollen durchgeführt werden. Das Gesetz werde so ausgelegt, dass die Studierenden die Anwesenheit in der Lehrveranstaltung nachweisen müssen. Bei der Streichung der Anwesenheitskontrollen würde dann ein signifikanter Anteil der Studierenden bei der Anmeldung zur Approbationsprüfung scheitern.

Herr Fidalgo fragt nach, wie die Kontrollen in der Praxis gehandhabt werden. Frau Prof. Lüken erklärt, dass die Listen vorgehalten und beim Prüfungsamt hinterlegt werden müssten, da es eine Prüfung durch das LaGeSo geben könnte. Wie sich das Prozedere im Detail gestalten könne, könne sie noch nicht sagen. Sie hoffe jedoch, dass das LaGeSo dem Institut die Autonomie der Kontrolle zuschreiben werde und dass es im Aufgabenfeld der Dozierenden liege, die Anwesenheit zu bescheinigen. Derzeit sei noch nicht bekannt, ob die Nachweise über die Anwesenheit einer externen Prüfung zugeführt werden müssen.

Unter Verweis auf die Approbationsordnung stellt Herr Rüstemeier fest, dass dort nicht von Anwesenheitskontrolle, sondern nur von Anwesenheit geredet wird. Die Formulierung spreche dafür, dass den Studien- und Prüfungsordnungen erheblicher Spielraum überlassen werde, wie das Erfordernis der Anwesenheit gestaltet wird. Herr Rüstemeier fragt nach, warum man nicht die Anwesenheit ohne die Durchführung von Kontrollen bescheinigen könne.

Zum Hintergrund erläutert Frau Prof. Lüken, dass es um einen Studiengang gehe, der heilkundliches Wissen und heilkundliche Praxis vermittelt. Daher sei es notwendig, dass die Studierenden an bestimmten Lehrveranstaltungen, so wie auch im Medizinstudium, tatsächlich teilgenommen haben. Der Gesetzgeber will sicherstellen, dass die Studierenden die Kompetenzen nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis erworben haben. Deswegen beschränkt sich die Anwesenheitskontrolle auch nur auf die praxisrelevanten Anteile in einigen Modulen. Genauso lege das LaGeSo die gesetzlichen Vorgaben aus und es gebe die explizite Forderung, die betreffende Formulierung in die Studienordnung aufzunehmen. Eine Streichung der Anwesenheitskontrollen würde dazu führen, dass das LaGeSo die berufsrechtliche Akkreditierung nicht geben wird und die Approbation nicht erworben werden kann.

Frau Ziegler vertritt die Auffassung, dass die Unterstellung, die Studierenden würden an den Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen, wenn es keine Anwesenheitskontrolle gibt, fehl am Platz sei. Man könnte die Studierenden auch selbst erklären lassen, dass sie zu 75% anwesend waren.

Frau Prof. Lüken betont, dass sie die Argumentation sehr gut verstehen könne. Sie könne gern versuchen, gegenüber dem LaGeSo die Argumente noch einmal vorzubringen, befürchte jedoch einen negativen Bescheid.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 02/2021

- I. Die LSK empfiehlt dem AS, die Einrichtung des Masterstudiengangs Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie zu beschließen.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 5 : 1 : 3 wird der Beschlussantrag angenommen.

Beschlussantrag LSK 03/2021

- I. Die LSK nimmt die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 4 : 4 : 1 ist der Beschlussantrag abgelehnt. Die Studien- und Prüfungsordnung wird dem AS zur Beschlussfassung vorgelegt.

5. Einrichtung des Masterstudiengangs Asien/Afrikastudien sowie fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

Einführend berichtet Frau Voigt, dass es im Vorfeld eine sehr ausgiebige und intensive Arbeit am Konzept des geplanten Masterstudiengangs gegeben habe. Im Ergebnis habe sich das Institut für Asien- und Afrikawissenschaften darauf verständigt, einen gemeinsamen Masterstudiengang einzuführen. Bisher werden drei fachspezifische Masterstudiengänge angeboten, die zum kommenden Wintersemester auf Null gesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben werden. Frau Voigt erklärt, dass der neue Masterstudiengang der Logik des bestehenden Bachelorstudiums Regional-

studien Asien/Afrika folge. Er weise eine höhere Attraktivität nach außen auf und man erhoffe sich eine Erhöhung des Übergangs vom Bachelorstudium in den neuen Masterstudiengang.

Herr Prof. Klöter erläutert, dass die Diskussion zur Einführung des neuen Studiengangs unter Beteiligung aller Statusgruppen des Instituts geführt wurde. Im Ergebnis wurde der Antrag auf Einrichtung des Studiengangs und die Studien- und Prüfungsordnung im Instituts- und Fakultätsrat einstimmig angenommen. Für die Regionen Süd- und Südostasien, Zentralasien und Afrika wurden bisher eigenständige Masterstudiengänge angeboten, die nicht aufeinander abgestimmt sind. Das Institut sei zu der Überzeugung gekommen, dass die Institutsphilosophie, Regionen Asiens und Afrikas sowohl als Einzelregionen als auch in transregionalen Verbindungen zueinander zu betrachten, im Rahmen der bestehenden Masterstudiengänge so nicht möglich sei. Daher soll ein neuer Masterstudiengang angeboten werden, der sowohl die inhaltlichen Vorteile der bisherigen Studiengänge, aber auch das Innovative des eigenen Ansatzes am Institut sinnvoll miteinander verbindet. Herr Prof. Klöter beschreibt weiter die Ziele des neuen Studiengangs, der zu einer besseren institutsinternen Integration, einer deutlich besseren Umsetzung der Institutsphilosophie und einem höheren Maß an Konsekutivität in Bezug auf das Bachelorstudium einen Beitrag leisten soll. Im Konzept des Studiengangs sei sehr viel Wert gelegt worden auf die Aspekte forschendes Lernen und Praxisorientierung.

Auf Nachfrage von Herrn Fidalgo informiert Frau Voigt, dass die bisherigen drei Masterstudiengänge auf Null gesetzt werden. Das heißt im ersten Fachsemester wird zum WS 2021/22 nicht mehr zugelassen. Die Studierenden haben die Möglichkeit, ihr Studium nach den für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnungen zu beenden. Zu dem Termin der Aufhebung der drei Studiengänge werde es dann noch eine Verständigung mit dem Institut geben.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 04/2021

- I. Die LSK empfiehlt dem AS, die Einrichtung des Masterstudiengangs Asien/Afrikastudien zu beschließen.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 7 : 0 : 2 wird der Beschlussantrag angenommen.

Beschlussantrag LSK 05/2021

- I. Die LSK nimmt die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Asien/Afrikastudien zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 6 : 0 : 3 ist der Beschlussantrag angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder der LSK ist nicht erreicht. Da nur 9 von 12 Mitgliedern anwesend sind, besteht Einvernehmen, das schriftliche Abstimmungsverfahren durchzuführen.

6. Studienangebot für das Akademische Jahr 2021/22

Herr Dr. Baron führt aus, dass, wie in jedem Jahr vor Beginn des Bewerbungsverfahrens, Klarheit darüber vorliegen müsse, mit welchem Studienangebot zum Winter- und Sommersemester an den Start gegangen wird. Es müsse festgelegt werden, ob ein Antrag auf Immatrikulation reicht oder ob man sich für ein Studienfach bewerben muss. In diesem Jahr gebe es zunächst noch keine Zulassungszahlen und heute gehe es ausschließlich um das Studienangebot. Herr Dr. Baron erläutert weiter die Unterschiede zum Studienangebot für das Akademische Jahr 2020/21. Das Zweitfach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien sei im Vergleich zum letzten Akademischen Jahr nun zulassungsfrei vorgesehen. Der Monobachelorstudiengang Skandinavistik/Nordeuropa-Studien wurde dagegen mit einem NC versehen, da es im letzten Jahr zu einer gewissen Überlast gekommen sei und mehr Kapazität verbraucht wurde, als vorgesehen war. Weiterhin habe das Zweitfach Bibliotheks- und Informationswissenschaft einen NC bekommen. Für die Masterstudiengänge Biophysics, Organismal Biology, Biodiversity and Evolution und Quantitative Molecular Biology erfolge die Zulassung entsprechend der geänderten Studien- und Prüfungsordnung nicht mehr zum Sommersemester, sondern nur noch zum Wintersemester. Der Masterstudiengang Medieninformatik ist im Vergleich zum Studienangebot des letzten Jahres sogleich zulassungsfrei. Der im letzten Jahr vorgesehene NC sei von der Senatskanzlei nicht bestätigt worden.

Herr Fidalgo merkt an, dass er davon ausgehe, dass nicht alle LSK-Mitglieder die Vorlage eingehend studieren konnten, da sie erst heute versendet wurde. Herr Dr. Baron erklärt, dass er deshalb die einzelnen Änderungen ausführlich vorgestellt habe und es nur drei Fächer betreffe, bei denen sich die Festlegung NC oder NC-frei geändert habe. Auf Nachfrage von Frau Schäffer antwortet Herr Dr. Baron, dass die Fakultäten vor der Beschlussfassung im Akademischen Senat über die üblichen Verteiler informiert werden.

Frau Ziegler verweist darauf, dass im letzten Jahr die Verlängerung aufgehobener Studiengänge und auslaufender Studien- und Prüfungsordnungen beschlossen wurde. Herr Dr. Baron erläutert, dass die Fakultäten im letzten Jahr von Seiten der Studienabteilung über den Wunsch der Senatskanzlei informiert wurden, dass entsprechende Regelungen für den Fall, dass Aufhebungen aktuell anstehen, vorgesehen werden. Da die Fakultätsräte so schnell nicht die entsprechenden Beschlüsse fassen konnten, sei über die Satzung über das Studienangebot ein Vorratsbeschluss gefasst worden. Frau Ziegler betont, dass die Pandemiesituation nach wie vor bestehe und schlägt vor, erneut die Verlängerung aufgehobener Studiengänge und auslaufender Studien- und Prüfungsordnungen vorzusehen, um den Studierenden ein reguläres Studium zu ermöglichen. Herr Dr. Baron sagt zu, eine entsprechende Abfrage an die Fakultäten zu schicken. Im Vorfeld habe es jedoch keine entsprechende Nachricht aus den Fakultäten gegeben. Herr Fidalgo stellt fest, dass die Mitglieder der LSK das Studienangebot für das Akademische Jahr 2021/22 zur Kenntnis genommen haben.

7. Zehnte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Herr Dr. Baron stellt die Änderungen der ZSP-HU vor. Wie in jedem Jahr gebe es Änderungen in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln. In § 3 der Satzung werden die Umbenennungen von Studiengängen mit der Maßgabe, dass die ursprünglich beschlossenen Zugangs- und Zulassungsregeln weiterhin anwendbar sind, aufgeführt. Weiter gebe es die Neufassungen von Zugangs- und Zulassungsregeln, die in Absatz 2 aufgeführt sind. Dies betreffe einige Studiengänge, deren Zugangs- und Zulassungsregeln noch nicht vorliegen. Aus diesem Grund fehle Absatz 2 derzeit noch. Die allgemeinen Zugangs- und Zulassungsregeln werden originär vom AS beschlossen. Hier beziehe sich dies im Wesentlichen auf die Frage der Zulassung bei Ausstehen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und es sei eine Änderung am Satzungsteil der ZSP-HU erforderlich. Die Änderung betreffe § 16 Abs. 2 Satz 2, der noch einmal dahingehend geändert wird, dass für den erleichterten Zugang für Bewerberinnen und Bewerber mit ausstehendem ersten Abschluss wieder bis zu 60 LP von einem mindestens dreijährigen Hochschulstudium im Umfang von 180 LP offen sein dürfen. Für den Nachweis des ersten Abschlusses sollen wieder zwei Semester zur Verfügung stehen. Frau Ziegler dankt für die Aufnahme der beiden erleichternden Zugangsregelungen. Herr Fidalgo stellt fest, dass die Mitglieder der LSK die Änderung der ZSP-HU positiv zur Kenntnis genommen haben. Er werde darüber entsprechend im AS berichten.

8. Verschiedenes

-

LSK-Vorsitz: J. Fidalgo
Protokoll: H. Heyer

Anlage: Ergebnis des schriftlichen Abstimmungsverfahrens

LSK 19.04.2021: Ergebnis des schriftlichen Abstimmungsverfahrens (Fristende 22.04.2021)

TOP 5:

Beschlussantrag LSK 05/2021

I. Die LSK nimmt die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Asien/Afrikastudien zustimmend zur Kenntnis.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 9 : 0 : 3 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder der LSK ist erreicht.